



INFORMATIONEN über die Beantragung der Erlaubnis zur berufsmäßigen Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz)

Erfordernis der Erlaubnis / Rechtsgrundlagen

Es gilt das Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz – HeilprG) in Verbindung mit der Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (HeilprGDV 1) in Verbindung mit den Hessischen Richtlinien zur Durchführung des Heilpraktikergesetzes vom 12.12.2012 (StAnz. 1/2013 S. 98) in Verbindung mit den Leitlinien des Bundesministeriums für Gesundheit zur Überprüfung von Heilpraktikeranwärterinnen und -anwärtern nach § 2 HeilprG i. V. m. § 2 Abs. 1 Buchst. i HeilprGDV 1 vom 07.12.2017 (BAnz AT 22.12.2017 B5).

Personenkreis

Wer die Heilkunde ausüben will, ohne als Arzt¹ approbiert oder Inhaber einer Erlaubnis im Sinne des § 2 Abs. 2 und § 10 der Bundesärzteordnung (BÄO) zu sein, bedarf der Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 HeilprG.

Wer als Arzt approbiert ist, hat keinen Anspruch auf Erteilung der Heilpraktikererlaubnis, weil diese nur für Personen vorgesehen ist, welche die Heilkunde ausüben wollen, ohne als Arzt bestallt zu sein, und die ärztliche Approbation jede Tätigkeit umfasst, die einem Heilpraktiker gestattet ist. Gleiches gilt für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, sofern sie ausschließlich psychotherapeutisch tätig werden wollen.

Bei Zahnärzten ist zu beachten, dass diese dann einer Erlaubnis bedürfen, wenn sie eine die Zahnheilkunde überschreitende heilkundige Tätigkeit ausüben wollen. Hierbei handelt es sich um Tätigkeiten, die über die Feststellung und Behandlung von Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten hinausgehen.

Definition der Heilkunde

Nach § 1 Abs. 2 HeilprG ist Heilkunde im Sinne des Gesetzes jede berufs- oder gewerbsmäßig vorgenommene Tätigkeit zur Feststellung, Heilung oder Linderung von Krankheiten, Leiden oder Körperschäden bei Menschen, auch wenn sie im Dienste von anderen ausgeübt wird.

Das Gesetz unterscheidet dabei nicht, ob es sich bei den Krankheiten und Leiden um rein körperliche oder aber um solche seelischer Natur handelt. Ebenso stellt es nicht auf die Behandlungsweise und Behandlungsmethode ab. Vielmehr liegt stets dann Heilkunde im Sinne des Heilpraktikergesetzes vor, wenn die Tätigkeit nach allgemeiner Auffassung medizinische Fachkenntnisse voraussetzt, und wenn die Behandlung gesundheitliche Schädigungen verursachen kann.

¹ Um das zügige Lesen zu erleichtern, wird bei personenbezogenen Begriffen ausschließlich die männliche Form verwendet.

Dabei fallen auch solche Verrichtungen unter die Erlaubnispflicht, die für sich gesehen ärztliche Fachkenntnisse nicht voraussetzen, die aber Gesundheitsgefährdungen mittelbar dadurch zur Folge haben können, dass die Behandelten die Anwendung gebotener medizinischer Heilmethoden unterlassen oder verzögern, weil der Heilbehandler nicht über das medizinische Fachwissen verfügt, um entscheiden zu können, wann medizinische Heilbehandlung notwendig ist.

Zuständigkeiten

Sachliche Zuständigkeit

Sachlich zuständig für die Durchführung der Überprüfung sind nach § 12 Abs. 3 S. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (HGöGD) die Gesundheitsämter.

Sachlich zuständig für die Erteilung der Heilpraktikererlaubnis ist nach § 3 HeilprGDV 1 die untere Verwaltungsbehörde, die ihre Entscheidung im Benehmen mit dem Gesundheitsamt trifft. Sofern eine Zuständigkeit des Gesundheitsamtes auch für die Durchführung des Verfahrens zur Erteilung einer Erlaubnis besteht, ist die Herstellung des Benehmens nicht erforderlich. Untere Verwaltungsbehörde ist gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 HGöGD der Landkreis bzw. die kreisfreie Stadt.

Örtliche Zuständigkeit

Die örtliche Zuständigkeit folgt aus Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG). Maßgeblich ist demnach der Ort, an welchem der Beruf ausgeübt werden soll. Die Behörden können hierzu von den Antragstellern verlangen, glaubhaft darzulegen, dass diese als Heilpraktiker in ihrem Zuständigkeitsbereich tätig werden wollen.

Erlaubnisvoraussetzungen

Gesetzliche Grundlagen

Die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde sind in § 2 HeilprG und § 2 HeilprGDV 1 geregelt. Demnach hat jede Person einen Rechtsanspruch auf Erteilung der Erlaubnis, wenn keiner der in § 2 Abs. 1 Buchstabe a, d, f, g und i HeilprGDV 1 genannten Ausschlussgründe vorliegt.

Hinweis

Die sittliche Zuverlässigkeit im Sinne des § 2 Abs. 1 Buchstabe f HeilprGDV 1 ist als berufliche Zuverlässigkeit zu verstehen. Es kommt daher darauf an, ob die betreffende Person die Gewähr für eine ordnungsgemäße Ausübung der Heilkunde bietet.

Erlaubnisverfahren

Antragstellung

Die Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde wird auf Antrag erteilt.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen zwingend beizufügen (sofern nicht das hierfür vorgesehene Formular verwendet wird):

- **ein Lebenslauf (mit Lichtbild)**
- **eine Geburtsurkunde oder ein Geburtsschein, bei Namensänderung eine entsprechende Urkunde**

- ein amtliches Führungszeugnis, das nicht älter als drei Monate sein darf (Belegart „O“)
- eine Erklärung darüber, ob gegen den Antragsteller ein gerichtliches Strafverfahren oder ein Ermittlungsverfahren anhängig ist
- eine ärztliche Bescheinigung, die nicht älter als drei Monate sein darf, wonach keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Antragsteller in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs ungeeignet ist
- einen Nachweis über einen erfolgreichen Hauptschulabschluss oder einen anderen gleich- oder höherwertigen Schulabschluss

Außerdem sind vorzulegen:

- eine amtliche Meldebestätigung der zuständigen Meldebehörde

Termine

Die Überprüfungen werden in Hessen einheitlich durchgeführt und zwar jeweils am **dritten Mittwoch im März** sowie am **zweiten Mittwoch im Oktober**.

Für die Antragstellung gelten im Lahn-Dill-Kreis die folgenden **Anmeldezeiträume**:

Für die **Überprüfung im Frühjahr** ist der Antrag zwischen dem **01.10. und 31.12. des Vorjahres** zu stellen, für die **Überprüfung im Herbst** zwischen dem **01.04. und 30.06. des laufenden Jahres**.

Außerhalb der genannten Zeiträume eingehende Anträge werden mit einem entsprechenden Hinweis zurückgesandt!

Prüfung der Antragsunterlagen

Ablehnung des Antrages

Die untere Verwaltungsbehörde prüft aufgrund der mit dem Antrag vorgelegten Unterlagen, ob Versagungsgründe nach § 2 Abs. 1 Buchstaben a bis g HeilprGDV 1 vorliegen. Ist dies der Fall, lehnt die untere Verwaltungsbehörde den Antrag ab, sofern sich im vorab durchzuführenden Anhörungsverfahren keine neuen Gesichtspunkte ergeben. Besteht die Zuständigkeit des Gesundheitsamtes auch für die Durchführung des Verfahrens, trifft das Gesundheitsamt die entsprechenden Entscheidungen.

Zulassung des Antrages

Liegt kein Versagungsgrund nach § 2 Abs. 1 Buchstaben a bis g HeilprGDV 1 vor, leitet die untere Verwaltungsbehörde den Vorgang dem zuständigen Gesundheitsamt zur Überprüfung der Kenntnisse und Fähigkeiten des Antragstellers zu. Besteht die Zuständigkeit des Gesundheitsamtes auch für die Durchführung des Verfahrens, trifft das Gesundheitsamt die entsprechenden Entscheidungen.

Überprüfung der Kenntnisse und Fähigkeiten

Zweck und Inhalt der Überprüfung

Das Gesundheitsamt hat festzustellen, ob die Ausübung der Heilkunde durch den Antragsteller eine Gefahr für die Volksgesundheit, also für die Gesundheit einzelner Bürger bzw. der Bevölkerung, bedeuten würde (§ 2 Abs. 1 Buchstabe i HeilprGDV 1). Hierzu führt das Gesundheitsamt eine Überprüfung der Kenntnisse und Fähigkeiten des Antragstellers durch.

Die Überprüfung ist keine Prüfung im Sinne einer Leistungskontrolle zur Feststellung einer bestimmten Qualifikation. Vielmehr darf der Stand der Kenntnisse und Fähigkeiten des Antragstellers keine Anhaltspunkte dafür bieten, dass die Ausübung der Heilkunde zu einer Schädigung der menschlichen Gesundheit führen könnte.

Es handelt sich um eine bloße Unbedenklichkeitsüberprüfung, die aus Gründen der Gefahrenabwehr im Interesse des Patientenschutzes durchgeführt wird. In diesem Rahmen muss die Kenntnisüberprüfung die wesentlichen Gegenstände umfassen, die für eine solche Feststellung relevant sind. Neben der hinreichenden Beherrschung der deutschen Sprache und der Kenntnis der einschlägigen gesundheitsrechtlichen Vorschriften sind daher auch solche fachlichen Grundlagenkenntnisse der Medizin zu überprüfen, ohne deren Beherrschung heilkundige Tätigkeiten leicht mit Gefahren für die menschliche Gesundheit verbunden sein können. Aufgrund der Überprüfung muss insbesondere festgestellt werden können, ob der Antragsteller die Grenzen seiner Fähigkeiten und der Behandlungskompetenzen des Heilpraktikers klar erkennt, ob er sich der Gefahr bei einer Überschreitung dieser Grenzen bewusst und daher bereit ist, sein Handeln entsprechend einzurichten.

Die Überprüfung soll daher folgende Sachgebiete umfassen:

- **Berufs- und Gesetzeskunde einschließlich rechtlicher Grenzen der nichtärztlichen Ausübung der Heilkunde.**
- **Grenzen und Gefahren diagnostischer und therapeutischer Methoden heilpraktischer Tätigkeit.**
- **Grundkenntnisse der Anatomie, pathologischen Anatomie, Physiologie und Pathophysiologie.**
- **Grundkenntnisse in der allgemeinen Krankheitslehre, Erkennung und Unterscheidung von Volkskrankheiten, insbesondere der Stoffwechselkrankheiten, der Herz-Kreislauf-Krankheiten, der Erkrankungen des Bewegungsapparates, der degenerativen und der übertragbaren Krankheiten, der bösartigen Neubildungen, der rheumatischen oder Autoimmunerkrankungen sowie sonstiger schwerwiegender Erkrankungen mit erheblichen körperlichen Auswirkungen.**
- **Grundkenntnisse psychischer Krankheiten.**
- **Erkennung und Versorgung akuter Notfälle und lebensbedrohender Zustände.**
- **Technik der Anamneseerhebung; Methoden der unmittelbaren Krankenuntersuchung (zum Beispiel: Inspektion, Palpation, Perkussion, Auskultation, Reflexprüfung, Puls- und Blutdruckmessung).**
- **Praxishygiene; Desinfektion und Sterilisation.**
- **Kenntnisse der sich aus der Medizinprodukte-Betreiberverordnung (MPBetreibV) ergebenden Pflichten.**
- **Kenntnisse der Durchführung grundlegender invasiver Maßnahmen, insbesondere Injektions- und Punktionstechniken.**
- **Deutung grundlegender Laborwerte.**
- **Kenntnisse der grundlegenden medizinischen Fachterminologie.**

Durchführung der Kenntnisüberprüfung

Die Kenntnisüberprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Der schriftliche Teil wird vor dem mündlichen Teil durchgeführt.

Der schriftliche Teil der Überprüfung besteht aus mindestens 60 Fragen. Es kann das Multiple-Choice-Verfahren („Antwort-Wahl-Verfahren“) oder das so genannte „freie Verfahren“ angewandt werden. Im Lahn-Dill-Kreis findet das Multiple-Choice-Verfahren Anwendung. Die Bearbeitungszeit beträgt 120 Minuten. Die schriftliche Überprüfung ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 75% der gestellten Überprüfungsfragen zutreffend beantwortet hat. Die Überprüfung wird abgebrochen, wenn bei dem Prüfling während der schriftlichen Überprüfung Täuschungsversuche oder sonstige Unregelmäßigkeiten festgestellt werden.

Das Bestehen der schriftlichen Überprüfung ist Voraussetzung zur Teilnahme an der mündlichen Überprüfung. Im Fall des Nichtbestehens wird die Überprüfung abgebrochen, da angenommen werden muss, dass die Ausübung der Heilkunde durch den Prüfling eine Gefahr für die Volksgesundheit bedeuten würde.

Der mündliche Teil der Überprüfung erfolgt fachlich unter dem Vorsitz eines Arztes unter Beteiligung eines Heilpraktikers. Wünscht ein Antragsteller die Beteiligung eines weiteren Heilpraktikers seiner Wahl, kann das Gesundheitsamt auf Kosten des Antragstellers einen zweiten Heilpraktiker beiziehen. Sofern dies für erforderlich gehalten wird, können überdies weitere sachverständige Personen hinzugezogen werden.

Der mündliche Teil der Überprüfung soll für jeden Prüfling nicht mehr als 60 Minuten dauern. Inhaltlich soll sich die mündliche Überprüfung insbesondere auch auf das Sachgebiet erstrecken, bei denen der Prüfling im schriftlichen Teil gravierende Wissenslücken oder Fehlvorstellungen offenbart hat. Die Überprüfung kann in Gruppen mit bis zu vier Personen durchgeführt werden.

Wiederholung der Kenntnisüberprüfung

Die Überprüfung kann nach vorheriger neuer Antragstellung erneut absolviert werden. Sie ist auch dann schriftlich und mündlich zu absolvieren, wenn bei der vorangegangenen Überprüfung deren mündlicher Teil nicht, wohl aber deren schriftlicher Teil bestanden wurde.

Durchführung der Kenntnisüberprüfung bei Beschränkung auf psychotherapeutische Heilkunde

Bei Antragstellern, die eine auf das Gebiet der psychotherapeutischen Heilkunde beschränkte Erlaubnis begehren und glaubhaft versichern, sich ausschließlich im Bereich der Psychotherapie betätigen zu wollen, gelten die vorgenannten Regelungen mit folgenden Maßgaben:

- Bei Antragstellern, die den von einer inländischen Universität oder als gleichgestellt anerkannten inländischen Hochschule verliehenen akademischen Grad eines Diplom-Psychologen führen dürfen, ist von einer Kenntnisüberprüfung abzusehen (Entscheidung nach Aktenlage).
- Bei Antragstellern, die mit dem Prüfungszeugnis einer inländischen Universität oder ihrer gleichgestellten Hochschule nachweisen, dass eine Diplom- oder Masterprüfung im Studiengang Psychologie erfolgreich abgeschlossen wurde und das Fach „Klinische Psychologie“ Gegenstand dieser Prüfung war, ist von einer Kenntnisüberprüfung abzusehen (Entscheidung nach Aktenlage).

- Bei Antragstellern, die eine in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) erworbenes Diplom oder Prüfungszeugnis im Studiengang Psychologie nachweisen, das den Anforderungen der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 07.09.2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen, entspricht und das auch den Kenntnissnachweis im Fach „Klinische Psychologie“ einschließt, ist von einer Kenntnisüberprüfung abzusehen (Entscheidung nach Aktenlage). Der im Satz 1 genannten Diplom- oder Masterprüfung ist ferner eine in einem anderen Staat erfolgreich abgeschlossene, gleichwertige Studienabschlussprüfung im Fach Psychologie, gleichgestellt, die auch die „Klinische Psychologie“ als Prüfungsfach einschließt.
- Bei Antragstellern, die eine staatlich anerkannte oder gleichwertige Aus-, Fort- oder Weiterbildung erfolgreich abgeschlossen haben, durch welche insbesondere die nachzuweisenden Kenntnisse zur Erstellung einer (Erst-)Diagnose in Abgrenzung zur Tätigkeit der Ärzte und der allgemein als Heilpraktiker tätigen Personen auf dem Gebiet der Psychotherapie, sowie in Berufs- und Gesetzeskunde, abgedeckt sind, ist von einer Kenntnisüberprüfung abzusehen (Entscheidung nach Aktenlage).
- Bei einem sonstigen Antragsteller ist eine auf das Gebiet der Psychotherapie eingeschränkte Überprüfung der Kenntnisse und Fähigkeiten vorzunehmen. Dabei ist festzustellen, ob der Antragsteller:
 - ausreichende Kenntnisse über die Abgrenzung heilkundiger Tätigkeit – insbesondere auf dem Gebiet der Psychotherapie – gegenüber den dem ärztlichen Beruf und den allgemein als Heilpraktiker tätigen Personen vorbehaltenen heilkundigen Behandlungen besitzt,
 - ausreichende Kenntnisse in Berufs- und Gesetzeskunde einschließlich der rechtlichen Grenzen der nichtärztlichen Ausübung der Heilkunde hat,
 - bei typischen Beschwerdebildern aus dem Bereich der Psychotherapie in der Lage ist, unter Berücksichtigung differenzialdiagnostischer Erwägungen eine (Erst-)Diagnose zu stellen und dabei zu erkennen, ob und inwieweit zur näheren Abklärung weitergehende Untersuchungen oder bestimmte diagnostische Verfahren erforderlich sind, für die der Patient an einen Heilpraktiker oder einen Arzt zu verweisen ist,
 - die Befähigung besitzt, den Patienten entsprechend der (Erst-)Diagnose auf dem Gebiet der Psychotherapie zu behandeln.

Für die Durchführung der Kenntnisüberprüfung gilt das auf Seite 4 ff. Gesagte mit folgenden Maßgaben:

- Der schriftliche Teil der Kenntnisüberprüfung besteht aus 28 Fragen, die in 55 Minuten zu bearbeiten sind.
- Der mündliche Teil der Kenntnisüberprüfung soll pro Person 60 Minuten nicht überschreiten. Bei seiner Gestaltung soll eine einschlägige fachliche Vorbildung und das beabsichtigte Tätigkeitsgebiet des Antragstellers berücksichtigt werden.

Durchführung der Kenntnisüberprüfung bei Beschränkung auf physiotherapeutische Heilkunde

Bei Antragstellern, die eine auf das Gebiet der physiotherapeutischen Heilkunde beschränkte Erlaubnis begehren und glaubhaft versichern, sich ausschließlich im Bereich der Physiotherapie betätigen zu wollen, gilt das auf Seite 4 ff. Gesagte mit folgenden Maßgaben:

- Bei Antragstellern, die eine staatlich anerkannte oder gleichwertige Aus-, Fort- oder Weiterbildung erfolgreich abgeschlossen haben, durch welche insbesondere die nachzuweisenden Kenntnisse zur Erstellung einer (Erst-)Diagnose in Abgrenzung zur Tätigkeit der Ärzte und der allgemein als Heilpraktiker tätigen Personen auf dem Gebiet der Physiotherapie, sowie in Berufs- und Gesetzeskunde, abgedeckt sind, ist von einer Kenntnisüberprüfung abzusehen (Entscheidung nach Aktenlage).

Für eine Entscheidung nach Aktenlage ist ferner eine nachgewiesene 4-jährige Berufstätigkeit (mit durchschnittlich mindestens 30 Stunden Wochenarbeitszeit) erforderlich.

Ist das nicht der Fall, liegt also neben der Ausbildung zum Physiotherapeuten keine weitere Aus-, Fort- oder Weiterbildung vor, in der Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt wurden, die zu einer selbstständigen Erstdiagnose befähigen und die überdies noch den Bereich Berufs- und Gesetzeskunde abdecken, dann ist eine eingeschränkte Kenntnisüberprüfung zu absolvieren. Gleiches gilt, wenn die 4-jährige Berufstätigkeit nicht nachgewiesen werden kann.

Maßgeblich für eine Entscheidung nach Aktenlage ist mindestens das Einhalten der im Kriterienkataloges des Landes Nordrhein-Westfalen genannten Voraussetzungen (Erlass MGEPA vom 21.11.2012).

- Für die Durchführung der Kenntnisüberprüfung gilt das auf Seite 4 ff. Gesagte mit folgenden Maßgaben:
 - Eine schriftliche Kenntnisüberprüfung findet nicht statt.
 - Der mündliche Teil der Kenntnisüberprüfung soll pro Person 60 Minuten nicht überschreiten. Bei seiner Gestaltung soll eine einschlägige fachliche Vorbildung und das beabsichtigte Tätigkeitsgebiet des Antragstellers berücksichtigt werden.

Kenntnisüberprüfung bei Personen mit abgeschlossenem Medizinstudium

Bei Antragstellern, die – ohne zur ärztlichen Berufsausübung zugelassen zu sein – das Bestehen des Zweiten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung nach der Approbationsordnung für Ärzte vom 27.06.2002, des Dritten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung nach der Approbationsordnung für Ärzte vom 14.07.1987 oder eine abgeschlossen Ausbildung für den ärztlichen Beruf im Sinne des § 10 Abs. 1 der Bundesärzteordnung (BÄO) nachweisen, erstreckt sich die Überprüfung ausschließlich auf die Berufs- und Gesetzeskunde einschließlich rechtlicher Grenzen der nichtärztlichen Ausübung der Heilkunde.

Entscheidung

Hat der Antragsteller die Überprüfung insgesamt mit Erfolg absolviert, erteilt ihm die untere Verwaltungsbehörde die Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde unter der Berufsbezeichnung „Heilpraktiker“. Antragsteller, die glaubhaft versichern, sich ausschließlich im Bereich der Psychotherapie heilkundig betätigen zu wollen, erhalten nach erfolgreicher Überprüfung von der unteren Verwaltungsbehörde die Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde auf dem Gebiet der Psychotherapie. Antragsteller, die glaubhaft versichern, sich ausschließlich im Bereich Physiotherapie heilkundig betätigen zu wollen, erhalten nach erfolgreicher Überprüfung die Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde auf dem Gebiet der Physiotherapie.

Eine gesetzliche Berufsbezeichnung für Inhaber einer auf das Gebiet der Psychotherapie oder auf das Gebiet der Physiotherapie beschränkten Heilpraktikererlaubnis besteht nicht. Deshalb fehlt auch die Befugnis, das Führen bestimmter Berufsbezeichnungen behördlicherseits vorzuschreiben oder verbindlich zu empfehlen. Die Entscheidung, welche Berufsbezeichnungen straf- oder wettbewerbsrechtlich relevant sind, ist allein den Gerichten vorbehalten. Als rechtlich unbedenklich wird die Verwendung der Berufsbezeichnung „Heilpraktiker eingeschränkt für Psychotherapie“ bzw. „Heilpraktiker eingeschränkt für Physiotherapie“ angesehen. Eine andere als die genannte Berufsbezeichnung kann straf- oder wettbewerbsrechtliche Konsequenzen zur Folge haben.

Die Aufnahme heilkundiger Tätigkeit außerhalb des Gebietes der Psychotherapie bzw. der Physiotherapie ist nicht gestattet. Dafür bedarf es einer uneingeschränkten Erlaubnis nach dem Heilpraktikergesetz, die eine umfassende Überprüfung der Kenntnisse und Fähigkeiten der betreffenden Person voraussetzt. Eine heilkundige Betätigung außerhalb des Gebietes der Psychotherapie bzw. Physiotherapie ohne uneingeschränkte Erlaubnis führt gemäß § 7 Abs. 1 HeilprGDV 1 zum Widerruf oder zur Rücknahme der bereits erteilten Erlaubnis.

Kosten

Die Überprüfung und die Erteilung der Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde sind gebührenpflichtig.

Schriftliche Überprüfung	225,00 Euro
Mündliche Überprüfung	155,00 Euro
Prüfung eingereicherter Unterlagen im Rahmen eines Antragsverfahrens nach Aktenlage	80,00 bis 180,00 Euro
Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung nach § 2 Abs. 1 HeilPraktG	250,00 Euro
Rücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis nach § 7 Abs. 1 HeilPraktGDV	nach Zeitaufwand (höchstens 1.000 EUR)
Ablehnung der Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung nach nicht bestandener Überprüfung	187,50 Euro
Rücknahme Antrag durch Antragsteller (bevor die Amtshandlung vollständig erbracht ist)	125,00 Euro
Verschiebung eines Überprüfungstermins innerhalb der letzten sechs Wochen vor dem Überprüfungstermin	25,00 Euro
Entschädigung für Beisitzer (pro Beisitzer)	je Stunde 65,00 Euro
Auslagen für Zustellung	4,11 Euro

„Widerspruchsverfahren“

Vor der Ablehnung (§ 2 HeilprGDV 1) bzw. der Rücknahme (§ 7 Abs. 1 HeilprGDV 1) der Heilpraktikererlaubnis findet ein Anhörungsverfahren statt. Beabsichtigt die Behörde anschließend weiterhin die Ablehnung, wird ein Ablehnungsbescheid erlassen. Gegen den Ablehnungsbescheid kann die betroffene Person Widerspruch einlegen. Wird hiervon Gebrauch gemacht, wird vor Erlass des Widerspruchsbescheides der Gutachterausschuss für Heilpraktikerfragen (ansässig beim Regierungspräsidium Darmstadt) angehört.

Gegen die Rücknahme einer Heilpraktikererlaubnis findet ein Widerspruchsverfahren hingegen nicht statt. Den betroffenen Personen steht unmittelbar der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten offen, wobei auch hier vor Erlass des Rücknahmebescheides der Gutachterausschuss angehört wird, wenn in der Anhörung Einwände vorgebracht wurden.

Abschließende Hinweise

- Das Heilpraktikergesetz und die Durchführungsverordnung sind Bundesrecht. Daraus ergibt sich, dass die Erlaubnisvoraussetzungen grundsätzlich in der gesamten Bundesrepublik Deutschland gelten. Von Bundesland zu Bundesland können allerdings die geforderten Nachweise, die Kosten und insbesondere auch die Art und Weise der Kenntnisüberprüfungen verschieden sein.
- Der Besuch einer Heilpraktikerschule ist nicht notwendig. Dem Gesundheitsamt ist es nicht möglich, über die verschiedenen Ausbildungseinrichtungen für Heilpraktiker Auskunft zu geben. Grundsätzlich sind alle diese Schulen privater Natur. Eine Überwachung hinsichtlich der Lehrpläne, Dozenten etc. erfolgt nicht.
- Wenn aufgrund hoher Bewerberzahlen aus organisatorischen Gründen eine Zulassungsbeschränkung erfolgen muss, ist der frühzeitige Eingang des Antrages maßgebend; hilfsweise findet das Losverfahren Anwendung.

Für weitere Fragen zum Verfahren wenden Sie sich bitte an den

**Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises
Abteilung Gesundheit
Herr Nick Schäfer
Schlossstraße 20
35745 Herborn**

**06441/407-1603
nick.schaefer@lahn-dill-kreis.de**